



Michael Nestler – Musikbeauftragter
Bergstr. 25 – 21521 Aumühle

Aumühle, 25 Januar 2021

Liebe Geschwister in nah und fern,

aufgrund der besonderen Situation sind wir auf vielen Gebieten herausgefordert und manchmal auch überfordert. So hoffe ich, euch im Bereich „Musik- und Rechtsfragen zum Streaming von Gottesdiensten“ mit diesem Schreiben etwas an die Hand geben zu können.

Anbei die wichtigen zwei Fakten zur rechtlichen Lage beim Streaming:

- 1) Der Rahmenvertrag mit der GEMA für die Kirchen, in dem wir als Freikirche mit integriert sind, wurde für die Zeit der Coronakrise für Streamingangebote, die auch zum Download bereitgestellt werden, erweitert. Diese Kulanzregelung zur Nutzung von GEMA-geschützten Musikinhalten, die ursprünglich bis zum 15.9.2020 befristet war, wurde verlängert. Dies betrifft gemeindeeigene Internetseiten sowie Social-Media-Plattformen und gilt bis zum 31. Dezember 2022.
- 2) Anders ist es bei Texteinblendungen. Die Rechte hierfür liegen oft bei der VG-Musikedition. Hier gibt es keinen Pauschalvertrag unserer Freikirche (im Gegensatz zu den Landeskirchen).
Bezüglich gewünschter Texteinblendungen muss die entsprechende Gemeinde/Institution bei Bedarf selbst Lizenzen erwerben. Dies kann bei der VG Musikedition geschehen oder auch über die CCLI, die als Lizenzgeber gemeindenah agiert.
Die Freikirche empfiehlt das Singen aus dem Gesangbuch oder entsprechende Apps.

Freikirche der Siebenten Tags-Adventisten in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und Bremen KdöR | Grindelberg 15a, 20144 Hamburg | Telefon: 040 4146820, Fax: 040 41468228 | E-
Mail: hansa@adventisten.de

Ihr Ansprechpartner

Michael Nestler | Bergstr. 25, 21521 Aumühle | michael.nestler@adventisten.de
Musikbeauftragter Hansa/NiB | Musikbeauftragter FiD



Was heißt das im Detail und was gilt es zu beachten:

Die Kulanzregelung zu Streamingrechten bei der GEMA kann wie folgt skizziert werden:

Streamings werden derzeit von der GEMA nicht als zusätzliche Angebote von uns Kirchen gesehen und müssen nicht gesondert lizenziert werden. Sie werden der Situation entsprechend als „Ersatz“ zu gottesdienstlichen Veranstaltungen vor Ort angesehen. Dies gilt auch für gottesdienstliche Veranstaltungen, die zusätzlich in der Coronakrise angeboten werden und unter „normalen Bedingungen“ nicht stattgefunden hätten. Das bedeutet, dass das GEMA-Repertoire im gottesdienstlichen Rahmen, gestreamt (zeitgleiche Wiedergabe) und auch zum Download bereitgestellt (zeitversetzte Wiedergabe) werden darf.

Beispiel 1:

Der Pianist der Gemeinde möchte ein paar Lieder aus dem 19. Jhd, zwei Choräle von Paul Gerhard und das Lied „Von guten Mächten“ von Siegfried Fietz mit einem Sänger gemeinsam aufnehmen und im Online-Gottesdienst abspielen lassen. Bei den Liedern, deren Autoren/Komponisten mehr als 70 Jahre verstorben sind, handelt es sich um „Gemeinfreie Lieder“. Diese sind nicht mehr berechtet. Die Choräle von Paul Gerhard könnte man also auch ohne GEMA-Rahmenvertrag verwenden. Bei den Liedern aus dem 19. Jhd handelt es sich auch größtenteils um gemeinfreie Lieder. Im Zweifelsfall (Autor hat bis ca 1950 gelebt) liegt noch eine Berechtigung vor, die im Regelfall im GEMA – Repertoire mit abgedeckt ist. Bei „Von guten Mächten“ ist es ein klassischer Fall eines berechtigten Liedes, was – wie die meisten im tradiert kirchlichen Gebrauch befindliche Lieder neueren Datums – im GEMA-Repertoire gelistet ist.

Beispiel 2:

Die Gemeinde-Band möchte ein zeitgemäßes Lied spielen, was auch im Radio zu hören ist, z.B. von Silbermond „Irgendwas bleibt“. Dieses ist im GEMA Repertoire gelistet. Man kann den Song via Internet bei der GEMA gelistet finden:

<https://online.gema.de/werke/search.faces>

*In diesem Fall wäre dies das Ergebnis: **GEMA-Werk.-Nr: 10597071-001***

Eben diese Werke deckt der Rahmenvertrag mit der GEMA ab, der durch die Kirchen in Deutschland ausgehandelt ist und vollzogen wird. (Hinweis: Es geht um die Aufführung im gottesdienstlichen Rahmen/Andacht. Anders ist es natürlich, wenn die Gemeinde-Band ein Konzert über Internet gibt. Dann ist es keine gottesdienstliche Veranstaltung/Andacht und fällt nicht in den oben genannten Rahmenvertrag. In dem Falle wäre es meldepflichtig und man würde dies mithilfe eine GEMA-bogens abrechnen.)



Beispiel 3:

Der Gottesdienstverantwortliche möchte Musikvideos im Gottesdienst einspielen. Er hat einen alten Choral von Bach gefunden, der ihm gefällt. Ein Kammerchor trägt diesen in einem Youtubevideo vor.

Dies ist verboten - ohne Erwerb einer entsprechenden Lizenz (oft über die GEMA lizenziert). Der GEMA-Rahmenvertrag deckt die Lizenz zum eigenen Aufführen der Musik im Gottesdienst ab. Es geht um die vom Autor/Komponist geschaffene Musik/Texte, welche durch den Pauschal-Vertrag mit der GEMA in den Gottesdiensten zu Gehör gebracht werden dürfen (Aufführungsrecht). Ein anderes Recht ist das Nutzungs- und Verwertungsrecht der Ausführenden. Dies betrifft also in dem konkreten Beispiel den Kammerchor mit seiner Interpretation des Bachchorals. Hierbei ist es ganz gleich, ob es sich um ein gemeinfreies oder berechtigtes (aktuelleres) Lied handelt.

Mit dem Beispiel 3 tangieren wir ein Thema, was sich im Gemeindekontext oft unter „Selbstverständlichkeit“ abspielt, aber wichtig zu beachten gilt:

Das Nutzungs- und Verwertungsrecht. Jeder im medialen Format kreativ Schaffende (Musik, Predigt, Texte) ist Urheber der jeweiligen Aufführung und damit auch befugt, zu bestimmen, was mit seiner Interpretation der Musik, seiner Predigt, seinem gesprochenen Text geschieht. Auch hier vertritt und verwaltet die GEMA und andere Gesellschaften die Nutzungs- und Verwertungs-Rechte vieler Künstler. Damit ist sichergestellt, dass Künstler, die medial arbeiten (CD-Aufnahmen, Videoproduktionen ect) auch finanziell davon etwas abbekommen, wenn ihr Produkt weitergegeben/verkauft wird, bzw es nicht unbefugt weiterverbreitet wird.

Deshalb ist es wichtig, auch wenn es „die eigene Gemeinde-Band“ oder der „Pianist der Gemeinde“ ist, dass die Beteiligten die Nutzungs- und Verwertungsrechte abtreten/übertragen. Damit Missverständnisse vermieden werden oder (rechtlicher) Ärger mit den Akteuren des Gottesdienstes nicht entsteht, ist ein Formular zur Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte hilfreich und im Zweifelsfall nötig. Im Anhang findet ihr ein Muster, was die Basis-Vereinbarungen darstellt.

Beispiel eines Missverständnisses: Die Band spielt im Online-Gottesdienst ein paar Lieder. Über die Gemeinewebsite wird der Gottesdienst übertragen. Gesprochen wurde von einer Live-Übertragung des Gottesdienstes. Der Gottesdienst wird aber zeitlich unbegrenzt ins Netz gestellt und kann bei Youtube öffentlich aufgerufen werden. Damit ist die Band nicht einverstanden und fühlt sich zurecht übergangen, da sie nicht gefragt wurde.



Damit diese Fragen grundsätzlich im Vorhinein geklärt werden, ist eine solche schriftliche Fixierung der Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten geboten.

Ich hoffe, euch hiermit möglichst praxisnah in diesem auch für Musiker verwirrenden Feld weitergeholfen zu haben und wünsche allen Gottes Licht und Segen in diesen Tagen.

Im Namen aller Musikbeauftragten der FiD,

Michael Nestler